

22. Januar abgegeben worden. Es hat sich nun ein ehrenwerthes Mitglied der ersten Kammer bei der Berathung des die Reform der protestantischen Kirche betreffenden Allerhöchsten Decrets in der ersten Kammer dahin ausgesprochen, daß es unerklärlich sei, warum die zweite Eingabe an die erste Kammer nicht wäre abgegeben worden. Der Grund liegt darin, daß die erste Eingabe, worin die Gemeinde Mohorn um Einführung der Synodal- und Presbyterialverfassung und Wegfall des Religionseides bat, nicht an die erste Kammer abgegeben worden ist; denn da dies nicht geschehen, so konnte auch eben so wenig die zweite Eingabe, welche den Widerruf der erstern enthält, an die erste Kammer abgegeben werden. Ich hielt es im Interesse des Directoriums und der Kammer für nöthig, dies zu erklären, damit, wie ich schon anführte, nicht Mißdeutungen entstehen möchten.

Abg. D. Plazmann: Ich bitte, in Bezug auf diesen Widerruf der Gemeinde Mohorn mit Grund nur zwei Worte sagen zu dürfen. Ich habe es bereits ausgesprochen, daß dieser Widerruf mir mit dem Gesuche eingehändigt worden ist, ihn dem Directorium zu überreichen. Als diese Gemeindevorstände bei mir erschienen und zugleich die Absicht äußerten, sich außer mir auch an Herrn D. Großmann, Mitglied der ersten Kammer, wenden zu wollen, habe ich sie selbst aus mehreren Gründen zu veranlassen gesucht, diese Schrift lieber an die erste Kammer zu bringen. Sie haben aber darauf bestanden, daß dieser Widerruf zuerst bei der zweiten Kammer übergeben werde, weil die Petition unter Nummer 233 der Hauptregistrande auch zuerst hieher gelangt war. Nichts desto weniger aber wollten sie sich auch sofort zu Herrn D. Großmann begeben, um auch diesem ihren Widerruf bekannt zu machen.

Präsident Braun: Die Sache ist also erledigt, und wir können zur Tagesordnung übergehen; ich ersuche daher den Herrn Referenten, im Vortrage des Berichts über den Bauetat fortzufahren.

Referent Abg. v. d. Planitz: Wir sind bis zur Position 86 gelangt, über welche der Bericht so lautet:

#### Position 86.

Etat für die Regierungs-, Land- und Forstgebäude.

Für denselben sind 150,700 Thlr. — — postulirt, mithin 17,000 Thlr. — — mehr, als am letzten Landtage bewilligt wurde. Die Position selbst zerfällt in nachstehende Unterabtheilungen:

1) 12,700 Thlr. — — zu Besoldungen und Emolumenten der Baubeamten.

Die hohe Staatsregierung hat den von den Ständen erbetenen Normaletat der Landbaubeamten, deren Anzahl und Besoldung betreffend, diesmal vorgelegt. Derselbe ist in der Beilage A. dem Berichte beigegeben.

Nach demselben ist die Aufsicht über die Staatsgebäude in

vier Bezirke getheilt und jedem derselben ein Landbaumeister vorgelegt, welchem zwei Conducteurs und ein Landbauassistent beigegeben sind.

Nach einer am Landtage 1843 erhaltenen Unterlage sind 1912 Staatsgebäude und 29 Brücken im Werthe von 4,382,313 Thlr. — — der Inspection des Landbaupersonals übergeben. Es erscheint daher, berücksichtigt man ferner die in sehr verschiedenen Landestheilen nothwendig werdenden Neubau von Staatsgebäuden, die Zahl der hier angestellten Beamten wohl gerechtfertigt. Eben so wenig dürfte gegen deren Bezüge ein begründeter Einwand zu machen sein, da die Besoldungen der Deputation nicht zu hoch erscheinen und die Gewährung von Reisegeldern und einzelnen Gratificationen wohl durch den Aufwand, welchen diese Beamten bei ihren häufigen Berufsreisen nothwendigerweise zu machen haben, zur Genüge begründet erscheinen.

Die Deputation rathet daher der geehrten Kammer, den vorgelegten Normaletat des Landbaupersonals anzunehmen.

2) 300 Thlr. — — sind, so wie früher, zur Unterhaltung der vom Gesamtministerium dependirenden Gebäude postulirt.

3) 10,000 Thlr. — — werden für die Unterhaltung der Justizgebäude gefordert.

Das Ministerium der Justiz beabsichtigt, bedeutende Verbesserungen und Veränderungen der Justizgebäude zu Altenberg, Golditz, Rochlitz, Grimma und Pegau vorzunehmen, weshalb eine so hohe Summe, trotz dem, daß gerade bei diesem Departement so bedeutende Neubau stattfanden, die gegenwärtig noch keine Unterhaltungskosten erfordern können, wohl zu gewähren sein dürfte.

Die Uebernahme von Patrimonialgerichten, so wie überhaupt die veränderten und vermehrten Ansprüche, welche man in der neuern Zeit an die Gefängnisse, an die Gerichtslocale, ja wohl auch die, welche die Beamten an ihre Wohnungen machen, haben hauptsächlich den bei weitem größern Bauaufwand veranlaßt, welchen wir in der neuern Zeit bei den vom Justizdepartement ressortirenden Gebäuden haben kennen lernen.

Es werden ferner erfordert:

4) 6,200 Thlr. — — zu Unterhaltung der vom Ministerium des Innern ressortirenden, ingleichen auch der den öffentlichen Sammlungen gewidmeten Gebäude,

5) 4,500 Thlr. — — zu Unterhaltung der zum Ressort des Cultministeriums gehörenden Gebäude.

6) 49,000 Thlr. — — zu Unterhaltung der vom Finanzministerium ressortirenden Kanzlei-, Domänen-, Rentamts- und Münzgebäude.

7) 12,000 Thlr. — — zu Unterhaltung der Forstgebäude.

Die Summen unter 4, 5 und 6 sind unverändert in Ansatz gekommen, die unter 7 hingegen ist um 2,000 Thlr. — — erhöht worden, da die vermehrte Zahl der Forstgebäude, welche aus administrativen Rücksichten früher stattgefunden hat, nicht ohne Einfluß auf die Unterhaltungskosten war. Die Nothwendigkeit der Höhe dieser Ansätze ist schon früher erörtert und anerkannt worden.